

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma HB green energy GmbH & Co. KG

Stand 01.10.2022

§ 1

Für die von HB green energy GmbH & Co. KG erteilten Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, mit denen sich der Verkäufer spätestens durch die Annahme eines Auftrages einverstanden erklärt. Sie gelten auch dann, wenn der Verkäufer den Auftrag unter Bezugnahme auf seine Lieferbedingungen anbietet oder bestätigt, selbst wenn dem nicht ausdrücklich widersprochen wird. Ist der Verkäufer mit den Einkaufsbedingungen der HB green energy GmbH & Co. KG nicht einverstanden, so hat er in einem besonderen Schreiben ausdrücklich hierauf zu verweisen. Für diesen Fall behält sich HB green energy GmbH & Co. KG vor, einen erteilten Auftrag zurückzuziehen, ohne dass der Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. Die Einkaufsbedingungen von HB green energy GmbH & Co. KG gelten für zukünftige Geschäfte mit dem Verkäufer auch dann, wenn HB green energy GmbH & Co. KG auf diese nicht noch einmal ausdrücklich Bezug nimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Verkäufer ist an von ihm abgegebene Angebote bis zum Ablauf von 3 Wochen ab Eingang des Angebotes unter Ausschluss jeglicher Widerrufsmöglichkeiten gebunden.

2. Aufträge seitens HB green energy GmbH & Co. KG sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Aufträge mittels web-basierender Art und/oder Telefax der Schriftform genügen. Mündliche Vereinbarungen oder mündliche Abänderungen oder Ergänzungen von Aufträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch HB green energy GmbH & Co. KG.

3. Der Verkäufer verpflichtet sich, von HB green energy GmbH & Co. KG erteilte Aufträge, einschließlich der Lieferterminbestätigung, innerhalb von 7 Tagen noch einmal schriftlich zurück zu bestätigen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat HB green energy GmbH & Co. KG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

4. HB green energy GmbH & Co. KG ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise sofort zurückzutreten,

- wenn durch Einwirkung von höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Unruhen, Krieg, behördlichen Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen) die Durchführung des Vertrages nachhaltig gestört wird;

- wenn über das Vermögen des Verkäufers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach lokalem Recht gleichartigen Verfahrens gestellt wird

5. Der Verkäufer verpflichtet sich, soweit erforderlich, die für die Lieferungen ausreichenden Export-Kontingente und notwendigen Export-Dokumente bei den zuständigen Behörden zu beschaffen. Der Verkäufer hat außerdem die Verkaufsannahme sicherzustellen, dass er über die notwendigen Betriebsmittel und Betriebshilfsmittel verfügt, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages sind die Angaben in den schriftlichen oder mittels web-basierender Art und/oder Telefax übermittelten Auftrag von HB green energy GmbH & Co. KG.

2. Der Verkäufer sichert zu, dass die zu liefernde Ware den in der EU geltenden gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Normen entspricht. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verpackung.

§ 4 Erfüllungsort

Erfüllungsort für eine Leistung aus diesem Vertrag ist der Ort der HB green energy GmbH & Co. KG Handelsniederlassung. HB green energy GmbH & Co. KG ist berechtigt, dem Verkäufer einen anderen Ort als vereinbarten Erfüllungsort (Bestimmungsort) bekannt zu geben. Bei der Wahl eines ausländischen Erfüllungsortes verbleibt es für das anwendbare Recht und den Gerichtsstand bei den Regelungen in §§ 14 und 15.

Die Gefahr geht auf HB green energy GmbH & Co. KG erst über, wenn die Ware an dem auf dem Bestellschreiben genannten jeweiligen Leistungsort eingegangen und übergeben worden ist. Mit Übergabe der Ware erwirbt HB green energy GmbH & Co. KG an dieser Eigentum.

Das Abladen erfolgt auf Gefahr des Abladenden.

Die von HB green energy GmbH & Co. KG abgezeichneten Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung ohne Anerkennung der Mängelfreiheit und Vollständigkeit der Lieferung.

§ 5 Lieferungen

1. Der Verkäufer hat vor dem Absendetermin die fristgerechte Absendung der Ware anzukündigen.

2. Sofern mit HB green energy GmbH & Co. KG keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gelten Mehr- oder Minderlieferungen nur dann als Vertragserfüllung, wenn sie von HB green energy GmbH & Co. KG genehmigt werden.

3. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig. Wird Teillieferungen zugestimmt, teilt der Verkäufer HB green energy GmbH & Co. KG unverzüglich mittels web-basierender Art und/oder Telefax mit, ob und ggf. wann mit welchen weiteren Lieferungen gerechnet werden kann. Dies bedeutet, dass der Verkäufer HB green energy GmbH & Co. KG jeweils den aktuellen Stand der Vertragsabwicklung, zusammen mit dem Liefer-Avis, mittels web-basierender Art und/oder Telefax, mitzuteilen hat.

4. Eine Lieferung vor der vereinbarten Zeit ist nur mit Genehmigung von HB green energy GmbH & Co. KG zulässig.

5. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von HB green energy GmbH & Co. KG bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

6. Der Verkäufer gibt HB green energy GmbH & Co. KG schriftlich die für die jeweilige Gattung von Waren zutreffende verbindliche Zolitarifnummer bekannt. Muss HB green energy GmbH & Co. KG bei der Einfuhr der Waren in die Bundesrepublik Deutschland aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Verkäufers einen höheren Einfuhrzoll bezahlen,

als ursprünglich vorgesehen, muss der Verkäufer den entstehenden Schaden umgehend – in der Form einer Rücküberweisung des Differenzbetrages – vergüten.

7. Zusätzlich zu den die Sendung im Original begleitenden Dokumenten werden spätestens bei Abgang der Ware sämtliche für den Import relevanten Zolldokumente, wie z. B. Warenrechnung, Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung etc. mittels web-basierender Art und/oder Telefax übermittelt.

§ 6 Lieferfrist und Nachlieferungsfrist

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf an dem mit HB green energy GmbH & Co. KG vereinbarten Erfüllungsort (Bestimmungsort) eingegangen ist. Betriebsstörungen des Verkäufers oder Lieferverzögerungen seiner Vorlieferanten verlängern die vereinbarte Lieferfrist nicht.

2. Erkennt der Verkäufer, dass er die vereinbarten Fristen/Termine nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich unter Angaben von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerungen HB green energy GmbH & Co. KG schriftlich mitzuteilen, ohne dass er dadurch von der Einhaltung der Fristen/Termine entbunden wird.

Vereinbaren die Parteien bei sich abzeichnenden Verspätungen oder bereits eingetretene Verzögerung neue Fristen/Termine, so gelten die neuen Fristen/Termine als fix vereinbart und berühren nicht bereits entstandene Ansprüche wegen verspäteter Lieferung. Die Annahme verspätet gelieferter Ware stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugschäden und/oder Konventionalstrafen dar.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine oder Fristen ist HB green energy GmbH & Co. KG berechtigt, dem Verkäufer eine Nachfrist und die Ankündigung zu setzen, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können Schadensersatzansprüche konkret oder abstrakt berechnet werden. Bei abstrakter Berechnung kann von HB green energy GmbH & Co. KG ohne weiteren Nachweis 30 % des Gesamtaufpreises berechnet werden; auch wenn der Liefergegenstand in Teilmengen abgerufen wird. Der Verkäufer hat die Möglichkeit, das Entstehen eines geringeren Schadens nachzuweisen.

3. Nach Ablauf einer Lieferfrist gemäß Abs. 1 wird ohne weitere Erklärung eine Nachlieferungsfrist von max. 10 Kalendertagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist hat HB green energy GmbH & Co. KG die Wahl, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder auf der Erfüllung des Vertrages trotz verspäteter Lieferungen zu bestehen.

4. Bei Lieferverzögerungen, die nicht von HB green energy GmbH & Co. KG zu vertreten sind, ist HB green energy GmbH & Co. KG auch berechtigt, die Lieferung der Ware per Luftfracht oder Sondertransport zu verlangen, wobei der Verkäufer die Mehrkosten der Fracht im Verhältnis zur ursprünglich vereinbarten Lieferform zu tragen hat.

5. HB green energy GmbH & Co. KG ist berechtigt, sowohl für den Fall der verspäteten Lieferung als auch für den Fall der Nichtlieferung, die vom Gesetz eingeräumten Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Hierzu gehören auch Aufwendungen für notwendige Deckungskäufe.

6. HB green energy GmbH & Co. KG ist berechtigt, eine Verzugsschadenspauschale in Höhe von 2% des Lieferwertes pro Woche, max. jedoch 10% des Lieferwertes insgesamt zu berechnen oder einen etwaigen entstandenen höheren Verzugsschaden geltend zu machen. Der Verkäufer hat das Recht einen HB green energy GmbH & Co. KG entstandenen geringeren Schaden nachzuweisen.

7. Wenn HB green energy GmbH & Co. KG die Liefertermine als Fix-Termine bezeichnet, kann der sofortige Rücktritt vom Vertrag erklärt werden, wenn die Lieferung nicht bis zu diesem Termin erfolgt ist. HB green energy GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Will HB green energy GmbH & Co. KG dennoch auf Lieferung bestehen, muss dies sofort nach Fristablauf verlangt werden.

8. Bei Lieferverzögerungen durch Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen beim Verkäufer oder seinen Vorlieferanten, hat HB green energy GmbH & Co. KG das Recht nach seiner Wahl

- unbeschadet seiner Rechte nach den vorherigen Absätzen die Lieferung zu einem entsprechend verzögerten Zeitpunkt zu verlangen oder
- vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten, wenn die eigenen Lieferverpflichtungen gegenüber den Abnehmern diese erfordern (Ersatzbeschaffung).

§ 7 Versandart

1. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. Der Verkäufer trägt die Versandkosten sowie Verpackungskosten, falls nicht im Einzelfall mit HB green energy GmbH & Co. KG eine andere Regelung getroffen worden ist.

2. Die Auszeichnung, Verpackung und der Versand der Ware hat ausschließlich nach den – ggf. nachzufragenden – Logistikregelungen von HB green energy GmbH & Co. KG zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Packlisten sind HB green energy GmbH & Co. KG vor Versand der Ware mittels web-basierender Art und/oder Telefax zu übermitteln.

3. Inhalt und Form von Dokumenten als Grundlagen eines Akkreditivs sind mit HB green energy GmbH & Co. KG vor Ausstellung abzustimmen.

§ 8 Mängeluntersuchung

1. Eine Verpflichtung von HB green energy GmbH & Co. KG gemäß § 377 HGB, die gesamte Ware unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und einen eventuellen Mangel unverzüglich anzuzeigen, ist ausgeschlossen.

HB green energy GmbH & Co. KG verpflichtet sich jedoch zu einer Mindestkontrolle anhand der Lieferscheine sowie zu einer Überprüfung auf Transportschäden. Der Verkäufer verpflichtet sich, HB green energy GmbH & Co. KG gegenüber zu einer Warenendkontrolle. Wenn HB green energy GmbH & Co. KG Mängel am Liefergegenstand nach begonnener weiterer Verwendung (Verarbeitung oder Einbau) feststellt, ist sie ab diesem Zeitpunkt zur Mängelrüge berechtigt. HB green energy GmbH & Co. KG verpflichtet sich zur unverzüglichen Bekanntmachung eines Mangels nach dessen Erkennbarkeit.

2. Die Rüge ist bei offensichtlichen Mängeln rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 20 Kalendertagen, gerechnet vom tatsächlichen Wareneingang am Bestimmungsort, beim Verkäufer eingeht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma HB green energy GmbH & Co. KG

Stand 01.10.2022

3. Der Verkäufer stellt HB green energy GmbH & Co. KG die erhobenen Qualitätsdaten zur Verfügung, die in seinem Verantwortungsbereich generiert werden. Die Qualitätsdaten sollen der beiderseitigen Information und Optimierung der Qualität der Produkte dienen.

§ 9 Sachmängelhaftung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen HB green energy GmbH & Co. KG, auch bei nicht erheblichen Mängeln, ungekürzt zu. HB green energy GmbH & Co. KG hat das Recht, nach Wahl die Beseitigung des Mangels oder eine mangelfreie Neulieferung zu verlangen. Die HB green energy GmbH & Co. KG hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten werden von dem Verkäufer getragen.

2. Wenn es die eigenen Lieferverpflichtungen erfordern, stehen HB green energy GmbH & Co. KG unter Verzicht des Verkäufers auf Nacherfüllung alternativ folgende Rechte zu:

- die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Verkäufers entweder durch HB green energy GmbH & Co. KG selbst oder durch einen Drittunternehmer;
- der sofortige Rücktritt vom Vertrag;
- die Verwertung der mangelhaften Ware bei entsprechender Minderung des Kaufpreises.

3. Eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen ist nicht zulässig. Der Verkäufer ist verpflichtet, HB green energy GmbH & Co. KG bei Rückgriffen in der Verkäuferkette schadlos zu halten.

4. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung des Verkäufers für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, ist nicht zulässig. Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der HB green energy GmbH & Co. KG wegen einer Verzögerung der rechtzeitigen mangelfreien Lieferung entsteht. Hierzu gehören auch die Rechte von HB green energy GmbH & Co. KG gemäß §§ 6 und 10.

5. Die vorstehenden Regelungen unter Absatz 1 bis 4 gelten auch für den Fall, dass der Verkäufer die von ihm gelieferten Waren in ein Gebäude einbaut. Ergänzend gelten die Regelungen des BGB-Werkvertragsrechts, wobei eine Abnahme förmlich zu erfolgen hat.

§ 10 Produkthaftung

1. Wird HB green energy GmbH & Co. KG wegen eines Mangels des Liefergegenstandes aus Produzenten- oder Produkthaftung oder sonstigen Haftungstatbeständen in Anspruch genommen, hat der Verkäufer HB green energy GmbH & Co. KG von den hieraus resultierenden Haftungsansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Ein etwa die Haftung ausschließendes fehlendes Verschulden ist vom Verkäufer zu beweisen. Vorlieferanten des Verkäufers gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

2. Wenn der Verkäufer die an HB green energy GmbH & Co. KG gelieferten Waren durch einen Dritten hat produzieren lassen, tritt er hiermit sämtliche Ansprüche aus Produzentenhaftung, die er gegenüber dem Dritten hat, an HB green energy GmbH & Co. KG ab. HB green energy GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an. Eine Freistellung von eigenen Haftungstatbeständen ist mit dieser Abtretung nicht verbunden.

3. Sollte es aufgrund festgestellt fehlerhafter Waren notwendig sein, die gesamte Warenlieferung – auch mit Hilfe eines externen Gutachters – zu überprüfen, hat der Verkäufer die hierdurch entstehenden Aufwendungen zu tragen.

4. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rücknahme– bzw. Rückrufaktion ergeben, soweit nicht ein etwaiges Mit- oder Alleinverschulden von Seiten HB green energy GmbH & Co. KG vom Verkäufer nachgewiesen wird. Hierzu gehören auch mittelbare Schäden wie Zinsverluste und Rechtsverfolgungskosten. Eine Haftungsbegrenzung ist nicht zulässig.

5. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produzentenhaftpflichtversicherung abzuschließen und HB green energy GmbH & Co. KG diese auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Schutzrechte

Der Verkäufer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der Verwertung der von ihm gelieferten Ware keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Rechtsverletzung ist der Verkäufer verpflichtet, HB green energy GmbH & Co. KG sowie mit HB green energy GmbH & Co. KG verbundene Unternehmen von jeglicher Inanspruchnahme Dritter freizustellen und darüber hinausgehende Schäden einschließlich entgangenen Gewinnes zu ersetzen. Wird HB green energy GmbH & Co. KG von einem Dritten dieser Art in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, HB green energy GmbH & Co. KG oder mit HB green energy GmbH & Co. KG verbundene Unternehmen auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen sowie sämtlichen hiermit verbundenen Rechtsverfolgungskosten – auch der HB green energy GmbH & Co. KG eigenen – freizustellen. Er ist nicht berechtigt, mit einem Dritten ohne die Zustimmung durch HB green energy GmbH & Co. KG irgendwelche Vereinbarungen oder Vergleiche abzuschließen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt sowie ein verlängerter Eigentumsvorbehalt an den vom Verkäufer gelieferten Waren sind ausgeschlossen.

§ 13 Preise und Zahlung

1. Die in der Auftragserteilung ausgewiesenen Preise sind bindend. Es handelt sich um Festpreise für die Dauer des Vertrages. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

2. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 20 Tagen nach Empfang und Eingang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Rechnungsprüfung.

3. Bei Lieferungen, deren mangelfreie und mustergetreue Qualität erst nach Durchführung eines Prüfverfahrens beurteilt werden kann, verlängern sich die unter Abs. 2 festgesetzten Zahlungsfristen um jeweils max. 45 Kalendertage.

Für Dokumentenzahlungen gelten besondere Fristen gemäß den Akkreditivbedingungen der Kreditinstitute.

4. Maßgebend für den Zeitpunkt der Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Überweisung, bei Scheckzahlungen der Tag der Absendung des Schecks.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HB green energy GmbH & Co. KG uneingeschränkt in dem gesetzlichen Umfang zu. Eine Aufrechnung durch den Verkäufer ist nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

6. Eine Abtretung von Forderungen gegen HB green energy GmbH & Co. KG ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch HB green energy GmbH & Co. KG gestattet.

7. Die Rechnungen müssen Auftragsnummer, Auftragsdatum, Lieferzeitraum, Einzelpreise, Artikelnummer, Gesamtmenge und Gesamtpreis enthalten. Vom Verkäufer ist die Umsatzsteuer-ID-Nummer anzugeben und/oder (soweit erforderlich) die jeweils gültige Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Rechnungen von Verkäufern aus dem Inland sind HB green energy GmbH & Co. KG in einfacher, von Verkäufern aus Ländern außerhalb der EU in dreifacher Ausfertigung zu übersenden.

Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich. Bei Unterlassung haftet er gegenüber HB green energy GmbH & Co. KG für einen dadurch entstehenden Mehraufwand. Die unter Abs. 2 vereinbarten Zahlungstermine berechnen sich ab der neuen Zusendung einer ordnungsgemäßen Rechnung.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist der Ort der HB green energy GmbH & Co. KG Handelsniederlassung. HB green energy GmbH & Co. KG ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Firmensitz zu verklagen.

§ 15 Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen HB green energy GmbH & Co. KG und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Vorschriften des einheitlichen UN-Kaufrechtes werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 16 Kundenschutz

Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber HB green energy GmbH & Co. KG im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher Kenntnisse und Informationen des Kaufgeschäftes. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für HB green energy GmbH & Co. KG einen wichtigen Kündigungsgrund dar.

Jede Kontaktaufnahme des Verkäufers an den Kunden von HB green energy GmbH & Co. KG ist untersagt. Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber HB green energy GmbH & Co. KG zu keiner direkten und/oder indirekten Kontaktaufnahme zu Kunden von HB green energy GmbH & Co. KG.

§ 17 Teilunwirksamkeit und Nebenabsprachen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht gültig sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich zulässigen am besten entspricht oder im Falle der Lücke das berücksichtigt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt überdacht hätten.

2. Nebenabsprachen mit Personen, deren Vertretungsbefugnis für HB green energy GmbH & Co. KG sich nicht aus dem Handelsregister ergibt, sind unwirksam, sofern diese nicht ausdrücklich von HB green energy GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt werden.

3. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

4. Wird ein Vertrag oder werden rechtsgeschäftliche Erklärungen in eine andere Sprache übersetzt, so ist bei Widersprüchen und Auslegungszweifeln die deutsche Fassung maßgebend.